

Stellungnahme des Umweltdachverbands Deutscher Naturschutzring (DNR)

im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff Binnenmarktpakets.

Ihr Ansprechpartner

Alexander Kräß

Referent für Klima- und Energiepolitik

Deutscher Naturschutzring e.V.

Mail: alexander.kraess@dnr.de

Tel: +49 (0)30/ 678 1775

Berlin, 24.11.2025

Allgemeines

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Der Entwurf adressiert ein für Klimapolitik, Verbraucherschutz und soziale Gerechtigkeit gleichermaßen zentrales Handlungsfeld: die Transformation der Gasverteilnetze und die Vorbereitung des Erdgasausstieges. Positiv ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber erste wichtige Regelungen auf den Weg bringt, die koordinierte Planungsprozesse für die Stilllegung sowie (wo notwendig) die Transformation von Gasnetzen ermöglichen und damit die Kostenbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher begrenzen sollen. Ebenso ist es richtig, den zielgerichteten Einsatz von grünem Wasserstoff dort zu unterstützen, wo keine alternativen Technologien für den Übergang zur Klimaneutralität zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig bleibt der Entwurf in zentralen Punkten hinter einer konsequent auf Klimaneutralität und Verbraucherschutz ausgerichteten Ausgestaltung zurück. Die vorgesehenen Stilllegungsfristen sind unverhältnismäßig lang, die sozialpolitischen Auswirkungen steigender Netzentgelte werden nicht adressiert, und die Möglichkeit fossiler Gaslieferungen bis 2049 widerspricht dem gesetzlichen nationalen Klimaschutzziele. Zudem bestehen erhebliche Unklarheiten bei den Wasserstoffregelungen sowie eine unzureichende Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung. Aus Sicht des DNR besteht daher in den nachfolgenden zentralen Bereichen erheblicher Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf.

1. Stilllegungspläne verpflichtend gestalten

Der Entwurf in §16b Absatz 2 vor, dass ein Entwicklungsplan für ein Verteilnetz erstellt werden muss, *“sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilnetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.”* Es ist hierbei nicht verständlich, warum bei einer insgesamt zurückgehenden Nachfrage nach Erdgas und der klar absehbaren Notwendigkeit, die bestehenden Gasnetze langfristig stillzulegen oder im Einzelfall umzustellen, nicht für alle Netze Entwicklungspläne verpflichtend erstellt werden müssen. Gerade da Netzbetreiber durch die Umlegung der Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher keine klaren Anreize haben, ihre Netze stillzulegen, sollte der Gesetzentwurf hier klare Vorgaben machen, da alternativ eine Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher droht. Dazu zählt unter anderem, dass ein festes Datum definiert wird, bis zu welchem die Gasnetzbetreiber ihre Pläne bei der genehmigenden Behörde einreichen müssen. Ebenso sollte die *“dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage”* klarer definiert werden.

Besonders einschneidend ist die im Entwurf in §17k vorgesehene Ankündigungsfrist für Stilllegungen. Stilllegungen dürfen nach Einreichung des Netzentwicklungsplans angekündigt werden und dürfen frühestens 10 Jahre nach der Einreichung erfolgen. Diese Frist soll Planungssicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher leisten, behindert aber den Gasnetzbetreiber fast vollständig in seiner Flexibilität. Er kann sein Netz durch diese Regelung nicht parallel zum Nachfragerückgang verkleinern. Denn die Gasnachfrage im Gebäudesektor wird nach Studienlage¹ voraussichtlich bereits in den 2030er Jahren um mehr als die Hälfte zurückgehen. Eine schrittweise und damit kostengünstige, effiziente Stilllegung von Gasnetzgebieten in einer sinnvollen Reihenfolge wird dadurch fast vollständig verhindert.

Außerdem könnte die Regel im Widerspruch zu der kommunalen Wärmeplanung stehen. Selbst wenn Kommunen in ihrer Wärmeplanung deutlich früher alternative Wärmeangebotssysteme vorsehen, könnten Gasnetze trotz nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit über ein weiteres Jahrzehnt betrieben werden, weil die Stilllegung nicht früher wirksam werden darf. Dies erzeugt nicht nur unnötige Kosten, sondern blockiert potentiell auch kommunale Investitionen und Planungen. Die Frist von 10 Jahren ist europarechtlich

¹ Ökoinstitut/Gaswende, Erdgas-Phase-out in Deutschland , Perspektiven und Pfade aktueller Klimaneutralitäts-Szenarien, Februar 2024, <https://gaswende.de/wp-content/uploads/2024/02/Erdgas-Phase-out-Studie-2024.pdf>

nicht vorgegeben. Insofern wäre es empfehlenswert, diese Frist zu kürzen und frühere Stilllegungen zu ermöglichen, um eine bessere Abstimmung zwischen Wärmeplanung und Gasnetztransformation zu ermöglichen.

2. Verbraucherschutzpolitische Auswirkungen der Gasnetzentgelte in den Fokus nehmen

Neben der Ausgestaltung der Stilllegungsfristen wird insbesondere die Entwicklung der Gasnetzentgelte für Verbraucherinnen und Verbraucher von zentraler Bedeutung sein. Diese sozialpolitisch wichtigen Aspekte berücksichtigt der Gesetzentwurf bisher nicht. In den kommenden Jahren werden die Gasverteilnetze voraussichtlich deutliche Kundenrückgänge verzeichnen, da Haushalte und Gewerbe zunehmend auf nicht-fossile Wärmetechnologien umsteigen. Die unvermeidbare Folge sind steigende Netzentgelte für die verbleibenden Nutzerinnen und Nutzer, da die Netzkosten auf eine immer kleinere Kundengruppe umgelegt werden.

Der Entwurf bewertet diese sozialen Auswirkungen nicht und enthält keine Instrumente, um vulnerable Haushalte, einkommensschwache Gruppen oder Mieterinnen und Mieter gezielt zu entlasten. Gerade Mieterinnen und Mieter sind besonders betroffen: Sie tragen steigende Netzentgelte, haben aber keine Möglichkeit, über die Wahl des Heizsystems Einfluss auf ihren Netzanschluss zu nehmen. Diese strukturelle Asymmetrie zwischen Vermietenden und Mietenden sollte im Gesetz adressiert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern eine Beteiligung von Vermietern an den Netzentgelten geeignet sein könnte, soziale Schieflagen zu vermeiden und Anreize für den Umstieg auf erneuerbare Wärme zu stärken.

3. Vereinbarkeit mit den nationalen und regionalen Klimaschutzzielen ermöglichen

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf in §114 erstmals ein Ausstiegsdatum für fossiles Gas festlegt. Unverständlich bleibt jedoch, dass derselbe Paragraph fossile Gaslieferverträge ausdrücklich bis Ende 2049 zulässt - sogar dann, wenn keine CO₂-Abscheidung vorgesehen ist. Dies steht im klaren Widerspruch zu den verbindlichen Vorgaben des deutschen Klimaschutzgesetzes, das Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis 2045 verlangt.

Der Entwurf verweist ausdrücklich auf fossiles Gas und nicht auf erneuerbare oder grüne Gase. Fossile Gaslieferungen nach 2045 ohne verpflichtende Abscheidung und Speicherung von CO₂ weiter zu ermöglichen, ist daher nicht mit den nationalen Klimazielen vereinbar und sollte in dieser Form nicht im Gesetz verankert werden.

Ebenso sollten im Gesetzentwurf die noch ambitionierteren Klimaschutzziele einzelner Bundesländern berücksichtigt und ermöglicht werden. Bremen plant beispielsweise bis 2038 klimaneutral zu sein, Hamburg bis 2040. Entsprechend sollte eine Pflicht für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen in §16b eingeführt und die Fristen für Gasnetzstilllegungen in §17k angepasst werden, um in den entsprechenden Bundesländern die komplette Entwicklung sowie Stilllegung von Erdgasverteilnetzen bis 2038 zu ermöglichen.

4. Regulatorischer Rahmen für Wasserstoff präzisieren und am Klimaziel ausrichten

Der Gesetzentwurf setzt wichtige erste Leitplanken für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, bleibt jedoch in zentralen Punkten unklar oder widersprüchlich. Aus Sicht des DNR sind drei Aspekte besonders relevant:

I. Vorrang für erneuerbaren (RFNBO-)Wasserstoff sicherstellen

Um den Hochlauf erneuerbaren Wasserstoffs nicht zu verzögern, sollte ein klarer Vorrang gegenüber kohlenstoffarmem Wasserstoff gesetzlich verankert werden, etwa durch einen Einspeisevorrang in das Wasserstoffkernnetz oder durch Netzentgeltrabatte für erneuerbaren Wasserstoff. Ohne eine solche Priorisierung könnte sonst eine Fehlsteuerung zugunsten fossil basierter Übergangslösungen mit den damit verbundenen Abhängigkeiten drohen.

II. Priorisierte Wasserstoffanwendungssektoren gemäß §1b Absatz 3 konkretisieren

Die im Entwurf vorgesehene Ausrichtung des Wasserstoffeinsatzes auf schwer zu dekarbonisierende Sektoren ist sinnvoll, jedoch zu unbestimmt formuliert. Die Nennung von Bereichen, welche schwer zu dekarbonisieren sind und auf welche diese Regelung „insbesondere“ zutrefte, sowie der Begründungsteil, welcher ebenfalls nur Beispiele nennt, schafft aus Sicht der Umweltverbände keine Rechtssicherheit. Die priorisierten Sektoren und die Kriterien für „schwer zu dekarbonisierend“ sollten daher klar definiert werden, um den zielgerichteten Einsatz erneuerbaren Wasserstoffs sicherzustellen und ineffiziente Anwendungen zu verhindern.

III. Definition von kohlenstoffarmem Wasserstoff §3 Absatz 23c EU-konform gestalten

Die im Entwurf genannte Definition kohlenstoffarmen Wasserstoffs ist nicht konsistent mit dem in Vorbereitung befindlichen Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission. Insbesondere fehlt die Differenzierung zwischen fossilem kohlenstoffarmen Wasserstoff und elektrolytischem kohlenstoffarmen Wasserstoff. Diese Unterscheidung ist essentiell, da fossiler kohlenstoffarmer Wasserstoff keine nachhaltige Transformationsoption darstellt, während elektrolytischer Wasserstoff langfristig systemdienlich ist. Die entsprechende Unterscheidung in fossilen kohlenstoffarmen Wasserstoff sowie elektrolytischen kohlenstoffarmen Wasserstoff sollte auch in §42c Abs. 2 berücksichtigt werden.

5. Kommunen in den Netzentwicklungsprozess stärker einbeziehen

Der Gesetzentwurf sieht mit §16c Abs. 2 zwar ein Konsultationsrecht der Kommunen im Rahmen des Netzentwicklungsplans vor und knüpft die Stilllegung eines Verteilnetzes gemäß §17k Abs. 2 an die Voraussetzung, dass die im Wärmeplan vorgesehene geeignetste Versorgungsart voraussichtlich zwei Jahre vorher verfügbar sein wird. Damit können sich Kommunen zwar am Prozess beteiligen, eine echte Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung für die Gasnetzplanung wird jedoch nur teilweise hergestellt.

Um lokale Klimaneutralitätsziele und Wärmeplanungen wirksam umzusetzen, sollte die Kommune in der Entscheidung der Zukunft der Gasverteilnetze noch stärker eingebunden werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Kommune das Recht erhält, vom Netzbetreiber die Vorlage eines Entwicklungsplans mit Zieljahr des lokalen Klimaneutralitätsziels zu verlangen, wie es etwa in den Niederlanden bereits Praxis ist. Zudem sollte die Einreichung eines solchen Plans bei der zuständigen Behörde der Zustimmung der Kommune bedürfen. Die vorgesehene Aktualisierung der Pläne in vierjährigem Rhythmus bzw. nach zwei Jahren bei Abweichungen vom Wärmeplan oder von übergeordneten Netzebenen ist grundsätzlich sinnvoll, sollte jedoch bereits nach einem Jahr ermöglicht werden, um Anpassungen an aktualisierte Wärmepläne nicht unnötig zu verzögern.

6. Offene Frage der Konzessionsverträge

Die Frage der Fortführung von Konzessionsverträgen, welche das Wirtschaftsministerium vergangenes Jahr im "Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff Verteilernetz" adressiert hatte, findet sich nicht im Gesetzentwurf wieder. Es sollte eine entsprechende

Regelung getroffen werden, um für die Zeit des Betriebs der Verteilnetze für Verbraucherinnen und Verbrauchern die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Zusammenfassung

Insgesamt erkennt der Entwurf die Notwendigkeit der Transformation der Gasinfrastruktur an und schafft hierfür einen ersten regulatorischen Rahmen. Dieser muss jedoch die Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher mehr in den Fokus nehmen und eine Verknüpfung zwischen Verbraucherschutz, Klimazielen, kommunaler Wärmeplanung und der tatsächlichen ökonomischen Realität eines schrumpfenden Gasmarktes schaffen. Der DNR empfiehlt daher dringend, die sozialen Auswirkungen stärker zu berücksichtigen, verbindliche Transformations- und Stilllegungspläne vorzusehen, die Fristen für Stilllegungen deutlich zu verkürzen und die Vereinbarkeit mit den Klimazielen herzustellen. Nur ein solcher Rechtsrahmen stellt sicher, dass der Umbau der Energieinfrastruktur sozial gerecht, klimaverträglich und volkswirtschaftlich sinnvoll erfolgt.